

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kirchenlamitz

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Stadt Kirchenlamitz bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchenlamitz eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Kirchenlamitz“.

(2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischen Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(4) Der Seniorenbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren.

Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren soll gefördert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 8 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden gemäß §§ 4 und 5 gewählt.

Der Beirat soll möglichst paritätisch besetzt werden. Es sollen wenigstens 3 Männer bzw. wenigstens 3 Frauen dem Beirat angehören.

Dem Beirat gehören weiterhin an:

- der Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz oder dessen Stellvertreter
- der Seniorenreferent der Stadt Kirchenlamitz (soweit bestellt)

- Jeweils 1 Vertreter der Verbände und Organisationen, die sich in Kirchenlamitz besonders um die Belange älterer Menschen kümmern. Dies sind aktuell:
 - Evangelische Kirchengemeinde
 - Katholische Kirchengemeinde
 - Sozialverband VdK
 - Arbeiterwohlfahrt (AWO)
 - Sozialdienst des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK)

§ 3

Dauer der Amtszeit

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt

- mit der Annahme der Wahl.

Die Amtszeit endet

- mit der Wahl eines neuen Seniorenbeirates,
- bei Rücktritt des / eines Mitgliedes,
- durch Beschluss des Stadtrates,
- bei Auflösung des Beirates,
- mit Wegzug / durch Ableben.

Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder ist eine Nachwahl durchzuführen um die Mindestzahl der Mitglieder wieder herzustellen.

§ 4

Wahlversammlung

Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der 1. Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz einlädt. Die Einladungen zur Durchführung dieser Versammlung sollen im Benehmen mit dem Seniorenbeirat der Stadt Kirchenlamitz (soweit vorhanden) erfolgen. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl des Seniorenbeirates“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Die Stadt Kirchenlamitz ist durch den 1. Bürgermeister und den Seniorenreferenten (soweit bestellt) vertreten.

Passives Wahlrecht besitzen alle Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kirchenlamitz haben. Sie müssen am Wahltag nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftlich erklären.

§ 5 Wahlverfahren

Der 1. Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnen das Wahlverfahren. Er oder der bestellte Vertreter verweist auf die in § 2 vorgeschriebene paritätische Besetzung. Die anwesenden Teilnehmer schlagen wenigstens 6 Beiratsmitglieder vor. Die Beiratsmitglieder werden in Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit im Wege der Handakklamation gewählt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Teilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- stellvertretenden Schriftführer

Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirates. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kirchenlamitz und der Ausschüsse, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse einzuladen.

Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates können Bedienstete der Verwaltung nach Anforderung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 8 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

§ 9 Einladungen

Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch die Stadt Kirchenlamitz.

§ 10 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen entschieden.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden dem 1. Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz zugeleitet. Die Stadt Kirchenlamitz ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12 Niederschrift

Über die Ergebnisse der Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

**§ 13
Vergütung und Kostenerstattung**

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder **kein** Sitzungsgeld bezahlt.

**§ 14
Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, 10.10.2013
Stadt Kirchenlamitz

Schwarz
1. Bürgermeister